

**Siebte Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren
in der Stadt Lüdenscheid
vom xx.xx.2011**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat am xx.xx.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004 wird wie folgt geändert:

- § 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die Reinigung beträgt jährlich je Meter Straßenfrontlänge in den Reinigungsklassen

Reinigungsklasse	1. Teilbetrag Kehrichtreinigung	2. Teilbetrag Winterdienst	Gesamtgebühr
I	22,25 Euro	11,37 Euro	33,62 Euro
II	3,18 Euro	7,58 Euro	10,76 Euro
III	6,36 Euro	7,58 Euro	13,94 Euro
IV	3,18 Euro	3,79 Euro	6,97 Euro
V	1,59 Euro	3,79 Euro	5,38 Euro
VI	1,59 Euro	3,79 Euro	5,38 Euro
VII	0,00 Euro	3,79 Euro	3,79 Euro
VIII	12,72 Euro	9,47 Euro	22,19 Euro
IX	0,00 Euro	0,00 Euro	0,00 Euro

Im Heranziehungsbescheid wird die Gesamtgebühr ausgewiesen.

§ 2

In dem Straßenreinigungsverzeichnis, das als Anlage zur „Satzung über die Straßenreinigung und die Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Lüdenscheid vom 17.12.2004“ aufgeführt ist, werden folgende Änderungen vorgenommen:

Reinigungsklasse I:

- Der Eintrag „Fußgängerbereich zwischen Sternplatz und Bushaltestellenbereich Sauerfelder Straße einschließlich der Ebene Tunneleingang“ wird aufgenommen.

Reinigungsklasse II:

- Der Eintrag „Wehberger Straße“ wird ersetzt durch „Wehberger Straße ohne Stichweg zu den Häusern 68 - 72“.

Reinigungs-klasse III:

- Die Sauerfelder Straße wird gestrichen.

Reinigungs-klasse VII:

- Die Straße Am Köpfchen wird gestrichen.
- Der Eintrag „Am Röttgen“ wird ersetzt durch „Am Röttgen bis zur Abzweigung zum Friedhof“.
- Die Myslenicestraße wird aufgenommen.
- Der Eintrag „Wehberger Straße Stichweg zu den Häusern 68 - 72“ wird aufgenommen.

Reinigungs-klasse VIII:

- Die Sauerfelder Straße wird aufgenommen.

Reinigungs-klasse IX:

- Der Eintrag „Am Röttgen ab Abzweigung zum Friedhof“ wird aufgenommen.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, xx.xx.2011

Der Bürgermeister

Dzewas